Referentenentwurf für ein Medizinforschungsgesetz - Verbändeanhörung

Verband:	Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie DEGRO
Datum:	13.2.2024

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Gesamtes Ver-	(3) Die Frist nach Absatz 2	Allg.	In den bisherigen Begutachtungsverfah-	Es sollte ein zusätzlichen Satz 3. einge-
	fahren, z.B. §	kann in folgenden Fällen		ren der Ethik-Kommissionen ist es üb-	fügt werden:
	31b Strahlen-	einmalig verlängert wer-		lich, dass Anmerkungen der EK im lau-	
	schutzgesetz,	den:		fenden Verfahren bezüglich der einge-	"3. Im Fall einer Änderung der An-
	Abs. 3			reichten Unterlagen (z.B. Studienproto-	tragsunterlagen durch den Antragstel-
		1. im Fall einer besonde-		koll, Patienteninformation) umgesetzt	ler, die durch die Begutachtung der
		ren Schwierigkeit der		und daraufhin modifizierten Doku-	Ethik-Kommission oder durch die be-
		strahlenhygienischen Prü-		mente im laufenden Verfahren nachge-	hördliche Prüfung veranlasst wurde."
		fung um bis zu 50 weitere		reicht werden.	
		Kalendertage oder		Dies beschleunigt erheblich die Abläufe	Analoge Anpassung der verbundenen
				und erspart das Zurückziehen und wie-	Regelungen
		2. um denselben Zeitraum		der-Einreichen von Anträgen. Es erfor-	
		der Verlängerung nach Ar-		dert aber ggf. das Nachreichen modifi-	
		tikel 6 Absatz 7 oder Ab-		zierter Dokumente bei anderen Behör-	
		satz 8 Unterabsatz 2 der		den.	
		Verordnung (EU) Nr.		Im Rahmen der neuen beschleunigten	
		536/2014 in dem dasselbe		Verfahren besteht das Risiko, dass diese	
		Forschungsvorhaben be-		– sinnvollen – Rücksprachen aus Zeit-	
		treffenden Verfahren zur		gründen nicht mehr erfolgen und daher	
		Genehmigung der klini-		Anträge abgelehnt werden und mit Mo-	
		schen Prüfung im Sinne		difikationen neu eingereicht werden	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		des § 4 Absatz 23 des Arz- neimittelgesetzes.		müssten. Dies führt de facto beim Anwender zu einer Verlängerung der Genehmigungsdauer. Daher regen wir an, diese Option bei den Verfahren der zentralen EK zu erhalten und zusätzlich auch bei den behördlichen Genehmigungsverfahren explizit eine analoge "review- and modify" Option, mit Aussetzung von Fristen, möglich zu machen.	
2	Strahlen- schutzgesetz §31 a (Seite 14 Referenten- Entwurf)	(1) Der Antrag ist wie folgt einzureichen: 1. Über das EU-Portal gemäß § 4 Absatz 42 des Arzneimittelgesetzes 2. über das Deutsche Medizinprodukteinformations- und Datenbanksystem nach § 86 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes 3. in allen anderen Fällen unmittelbar beim Bundesamt für Strahlenschutz.	Inhaltl.	Diese Formulierung widerspricht diametral dem in den Begleittexten betonten Vorhaben eines gemeinsamen Einreichungs-Portals für alle Anträge und führt zu einer Benachteiligung von Forschungsgebieten in der Medizin, die sich nicht mit Arzneimitteln und / oder Medizinprodukten beschäftigen	Voranstellung des Satzes: "Der Antrag ist über das zentrale Einreichungs-Portal () einzureichen und wird durch weitergeleitet an:" entspr. redaktionelle Modifikation der folgenden Sätze 1-3 und organisatorische Umsetzung eines gemeinsamen Portals auch mit dem BfS.
3	Artikel 3 §32 Absatz 1 Satz1 4	es sich bei dem For- schungsvorhaben handelt um	Allg. / inhaltl.	Hier wird der Fall nicht berücksichtigt, dass ein Forschungsvorhaben außerhalb des AMG oder des MPG erfolgt, oder zugelassene Produkte/Methoden in ei-	Es sollte ein zusätzlichen Punkt 4d eingefügt werden: "4d) eine sonstige klinische Prüfung außerhalb der unter a-c genannten

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		a) eine klinische Prüfung im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes, - 18 - Bearbeitungsstand: 17.01.2024 17:03 b) eine klinische Prüfung im Sinne von Artikel 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2017/745 oder c) eine sonstige klinische Prüfung im Sinne von § 3 Nummer 4 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes."		nem neuen Kontext oder in Kombination erforscht werden. Dies betrifft z.B. Therapieoptimierungsstudien von lokalen Therapien, z.B. Operationen, aber auch andere Verfahren wie z.B. Physiotherapie, Psychotherapie etc Auch im Rahmen solcher Forschungsvorhaben kann analog der klinischen Prüfung von Arzneimitteln eine Bildgebung klinisch indiziert sein und sollte ebenfalls einem Anzeigeverfahren, nicht einem Genehmigungsverfahren unterliegen.	Regelwerke vorliegt, nach entspre- chender Überprüfung durch die Ethik- kommission"
				Diese Forschungsrichtungen werden durch den vorliegenden Entwurf benachteiligt.	
4	Artikel 3 §32 Absatz 1 Satz1 4	es sich bei dem For- schungsvorhaben handelt um a) eine klinische Prüfung im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes, - 18 - Bearbeitungsstand: 17.01.2024 17:03 b) eine klinische Prüfung im Sinne von Artikel 2	Allg. / inhaltl.	Hier wird zudem der Fall nicht berücksichtigt, dass ein Forschungsvorhaben zur Therapie mit ionisierender Strahlung außerhalb des AMG oder des MPG erfolgen kann, ohne dass die eigentliche Strahlen-Anwendung Art und Umfang der Heilkunde überschreitet. Dies betrifft z.B. Therapieoptimierungsstudien oder Studien zu neuen Indikationen einer etablierten Behandlung in der Strahlentherapie.	Es sollte ein zusätzlichen Punkt 4e eingefügt werden: "4e) ein Forschungsvorhaben mit Anwendung einer therapeutischen Strahlenbehandlung, die in Art und Umfang nicht wesentlich über den aktuellen Heilkunde-Standard hinausgeht, nach entsprechender Überprüfung durch die Ethikkommission."

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Nummer 45 der Verord- nung (EU) 2017/745 oder c) eine sonstige klinische Prüfung im Sinne von § 3 Nummer 4 des Medizin- produkterecht-Durchfüh- rungsgesetzes."		Wir regen an, auch diesen Fall in die Liste der Anzeigeverfahren aufzunehmen, da die therapeutische Strahlenforschung, die ebenfalls unter zeitraubenden umständlichen Verfahren leidet, ansonsten durch den vorliegenden Entwurf benachteiligt wird.	
5	StrSchG (neu) §31c (Referen- tenentwurf S. 16/17	(1) Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nur erteilen, wenn 1 6. die Anwendungen von einem Arzt geleitet werden, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz und mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen besitzt, 7	Allg.	Die Vorlage von Fachkunden und Genehmigungen für Geräte zur Erzeugung von ionisierender Strahlung wurde ja erfreulicherweise im Anzeigeverfahren gestrichen. Leider ist diese gesetzl. Vorgabe für das Genehmigungsverfahren weiterhin vorgesehen. Im Rahmen klinischer Studien an Geräten der Routine-Versorgung ist der klinische Anwendungs-Rahmen durch das StrSch G an anderer Stelle (z.B. § 14) bereits geregelt. Die Einhaltung der Vorschriften des StrSchG und der StrSchVO wird regelmäßig durch die ärztlichen Stellen geprüft. Es ist redundant, wenn dieselben Geräte und Fachkunden erneut einer behördlichen Prüfung unterzogen werden. Zudem erfordert dies, insbesondere im	Bei §31c (1) in 6. und 8. Ergänzung des Passus: "sofern die Strahlenanwendung nicht im Rahmen des behördlich genehmigten Routinebetriebs erfolgt, …"

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		8. eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zur Anwendung am Menschen vorliegt oder der Betrieb einer nach § 19 Absatz 1 zur Anwendung am Menschen angezeigten Röntgeneinrichtung zulässig ist. Und: (4) Sieht der Antrag die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung in mehreren Einrichtungen vor (Multi-Center-Studie), so erteilt die zuständige Behörde eine umfassende Genehmigung für alle Einrichtungen, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 6	Lituliuligsaulwalluj	erheblichen Aufwand auf Seiten des Antragsstellers, nicht nur im Erstantragsverfahren, sondern auch im Verlauf von Studien in der Radioonkologie (Wechsel von Geräten / fachkundigen Personen). Daher schlagen wir vor, diese Erfordernis generell auf Bereiche zu beschränken, die nicht dem klinischen Routinebetrieb zugehörig sind. Ansonsten könnte eine Dokumentationspflicht analog des AMG genügen (z.B. im Rahmen eines trial delegation Log)	
6		und 8 erfüllt sind.			
7					
8					
9					
10					